



Vereinsatzung

Förderverein für Demokratie und soziales Engagement Heppenheim e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen:

Förderverein für Demokratie und soziales Engagement Heppenheim

Der Verein hat seinen Sitz in Heppenheim an der Bergstraße.

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und ist überparteilich und konfessionell ungebunden.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist:

- a) *Präventiv politischem Extremismus und Radikalismus, gleich aus welcher Richtung, entgegenzuwirken.*
- b) *Engagement für Kranke und Behinderte, Altenhilfe und Jugendförderung zu leisten.*
- c) *Informationsstelle für arbeitssuchende Personen zu sein.*
- d) *Die Integration von Migranten und deutschstämmigen Personen zu unterstützen.*

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Aufklärungsarbeit über die Gefahren, die sich aus politisch extremen Gruppierungen für die freiheitliche, demokratische und rechtsstaatliche Gesellschaftsordnung der Bundesrepublik Deutschland ergeben können. Die Aufklärungsarbeit wird in eigenen Seminaren, in Schulen und an geeigneten Orten, von geeignetem Personal, auf Einladung geleistet.

Der Verein macht es sich zur Aufgabe, Tendenzen die gegen die demokratisch rechtsstaatliche Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland gerichtet sind, ohne Ansehen der Person oder Institution, mit rechtsstaatlichen Mitteln zu bekämpfen.

Krankenhilfe wird in Haushaltserledigungen, Besorgungsgängen, Begleitungen und Betreuungen angeboten. **E**rwerbsfähigen Arbeitlosen dient der Verein als informative Anlaufstelle über den Umgang mit Behörden. Auf Wunsch stellt der Verein hilfebedürftigen Menschen moralische Unterstützung bei Behördengängen durch geeignete Vereinsmitglieder zur Verfügung. **D**ie Integration von ausländischen und deutschstämmigen Mitbürgern wird durch Sprachkurse (Deutsch), kulturelle Veranstaltungen und durch das Näherbringen regionalen einheimischen Brauchtums unterstützt.

2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäft endet am 31.12.2007

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Aktive Mitglieder über 18 Jahre.
 - b. Jugendliche Mitglieder unter 18 Jahre.
 - c. Passive Mitglieder.
 - d. Ehrenmitglieder
2. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich.
Über die Aufnahme neuer Mitglieder in den Verein entscheidet der Gesamtvorstand.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Ausweis des „FfDusEH“ sowie eine Satzung ausgehändigt. Das neuaufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung anzuerkennen und zu respektieren.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können durch einen Beschluss der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 16 Jahre und Ehrenmitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nachgekommen sind.
2. Die Mitglieder haben freien oder ermäßigten Zutritt zu allen Vereinsveranstaltungen. Ausnahmen werden durch Beschluss des Gesamtvorstandes von Fall zu Fall bestimmt.
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Beiträge zu leisten und die von der Vereinsleitung zur Durchführung des Vereinszwecks erlassenen Anweisungen zu respektieren.
4. Jedes aktive Vereinsmitglied ist zur Arbeitsleistung verpflichtet. Die Arbeitsleistung kann wie folgt erbracht werden:
 - Indem nachweislich Werbung für den Verein betrieben wird.
 - Indem Aktivitäten, die den Zusammenhalt der Vereinsmitglieder fördern, organisiert und oder durchgeführt werden.
 - Indem Hilfe bei Veranstaltungen, in den Räumen des Vereins, in angemieteten Räumen, in Schulen oder sonstigen Örtlichkeiten geleistet wird.
 - Indem die Räume des Vereins gereinigt und oder renoviert werden.
 - Indem neue Mitglieder für den Verein geworben werden.
5. Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz wiederholter Mahnung nicht davon ablassen, können von dem Verein ausgeschlossen werden. Das Gleiche gilt, wenn die Vereinsbeiträge nach Fälligkeit, trotz Aufforderung nicht innerhalb einer Frist von einem Monat bezahlt werden.
6. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, zu Arbeitsleistungen - für den Verein - sind sie nicht mehr verpflichtet.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod oder durch eine schriftliche Austrittserklärung zum Jahresende. Der Beitrag ist bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft zu bezahlen.
2. Ein Mitglied kann nur durch Beschluss des Gesamtvorstandes ausgeschlossen werden (§ 5. 5) Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Hauptversammlung Berufung einzulegen, die durch Beschluss endgültig entscheidet.
3. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen. Sie haben den Mitgliedsausweis abzugeben.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

1. Jedes Mitglied bezahlt einen Jahresbeitrag, dessen Höhe die Hauptversammlung bestimmt.
2. Alle Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszwecks (§ 2) zu verwenden.

§ 8 Leitung und Verwaltung

1. Der erste Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er ist Vorstand im Sinne des Gesetzes.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus:
Dem/der ersten Vorsitzenden,
dem/der zweiten Vorsitzenden,
dem/der SchatzmeisterIn,
dem/der SchriftführerIn
und drei Beisitzern.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sind.

3. Der Gesamtvorstand wird von der Hauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Wahl wird von einem von der Hauptversammlung gewählten Mitglied geleitet (Wahlleiter) und wird nach der Wahl des ersten Vorsitzenden von diesem fortgesetzt. Der geschäftsführende Vorstand (bestehend aus 1. und 2. Vorsitzenden, SchriftführerIn und SchatzmeisterIn) ist in jedem Falle geheim zu wählen. Ob die Wahl der restlichen Vorstandsmitglieder geheim erfolgen soll, bestimmt die Hauptversammlung.
4. Der Gesamtvorstand unterstützt den Vorsitzenden in der Leitung des Vereins. Ihm obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in der Satzung vorgesehenen Fällen. Die Vorstandssitzungen werden von dem/der ersten Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von dem/der zweiten Vorsitzenden geleitet.
5. **Der/die SchriftführerIn** hat über alle Versammlungen eine Niederschrift zu fertigen. Er/sie führt die Mitgliederkartei und verwahrt die Schriftstücke des Vereins. Besondere Sorgfalt hat er/sie der Vereinschronik zu widmen. Anweisungen über besonders anzufertigende Schriftstücke, erhält er/sie von der/dem ersten Vorsitzenden oder von dessen Vertreter.

6. Der/die SchatzmeisterIn führt die Kassengeschäfte des Vereins und hat für die rechtzeitige Einziehung der Vereinsbeiträge Sorge zu tragen. Einnahmen und Ausgaben sind sofort im Kassenbuch zu verbuchen. Er/sie ist verpflichtet, verfügbare Beträge von über 100,00 Euro verzinslich anzulegen. Eingehende Rechnungen müssen den Zahlungsvermerk der/des ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des zweiten Vorsitzenden enthalten. Anschaffungen mit einem Wert von über 50,00 Euro p. a. bedürfen der Zustimmung der/s ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung der/des zweiten Vorsitzenden.

7. Die KassenprüferInnen haben in der ordentlichen Hauptversammlung über das Ergebnis ihrer Revision zu berichten.

Die KassenprüferInnen gehören nicht dem Vorstand an.

8. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor einer Hauptversammlung aus, sei es durch Tod, Rücktritt, Krankheit und so weiter, so ist der Vorstand berechtigt, eine/n Ersatzmann/Ersatzfrau zu wählen, der an die Stelle der/des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Hauptversammlung tritt. Diese Bestimmung findet auf die/den ersten Vorsitzende/n keine Anwendung. Das aktive Wahlrecht besitzen alle Mitglieder ab den vollendeten 16. Lebensjahr, das passive Wahlrecht besitzen Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.

6. Nichtanwesende Mitglieder können in den Vorstand gewählt werden, wenn sie vorher erklärt haben, dass sie eine eventuelle Wahl annehmen.

§ 9 Entgelt

Sämtliche zur Ausübung eines Amtes gewählte oder bestimmte Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 10 Hauptversammlung

1. Der/die Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens acht Wochen nach Ablauf des Geschäftsjahres die Hauptversammlung ein. Die Einladung dafür, muss spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder durch Zeitungsanzeige, unter Mitteilung der Tagesordnungspunkte, erfolgen.

2. Die Hauptversammlung wird von der/dem ersten Vorsitzenden geleitet, im Falle seiner(ihrer Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden.

3. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Berichte der/des Vorsitzenden und seiner(ihrer Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr.
- b) Entlastung des Vorstandes.
- c) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes.
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages.
- e) Anträge und Einsprüche.
- f) Verschiedenes.

4. Anträge zur Hauptversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden.

5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nichts anderes bestimmt ist (§12) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Versammlungsleitung.

6. Über jede Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen, das von der Versammlungsleitung und von dem/der SchriftführerIn zu unterzeichnen ist.

§ 11 Außerordentliche Hauptversammlung

1. Der/die Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Hauptversammlung, mit einer Frist von einer Woche einberufen.
2. Der/die erste Vorsitzende muss eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen, wenn es von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder, unter Angabe des Grundes, verlangt wird.
3. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Hauptversammlung.

§ 12 Sonderbestimmungen

Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist eine Mehrheit von 2/3 (Zweidrittelmehrheit) der in der Hauptversammlung erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich:

1. Änderung der Satzung.
2. Ausschluss eines Mitgliedes.
3. Auflösung des Vereins, wenn nicht mindestens sieben Mitglieder sich entschließen, den Verein weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden.
4. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Hauptversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heppenheim, an der Bergstraße die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Heppenheim, den..... (Der Vorstand:



Dorsheimer, Roland)